

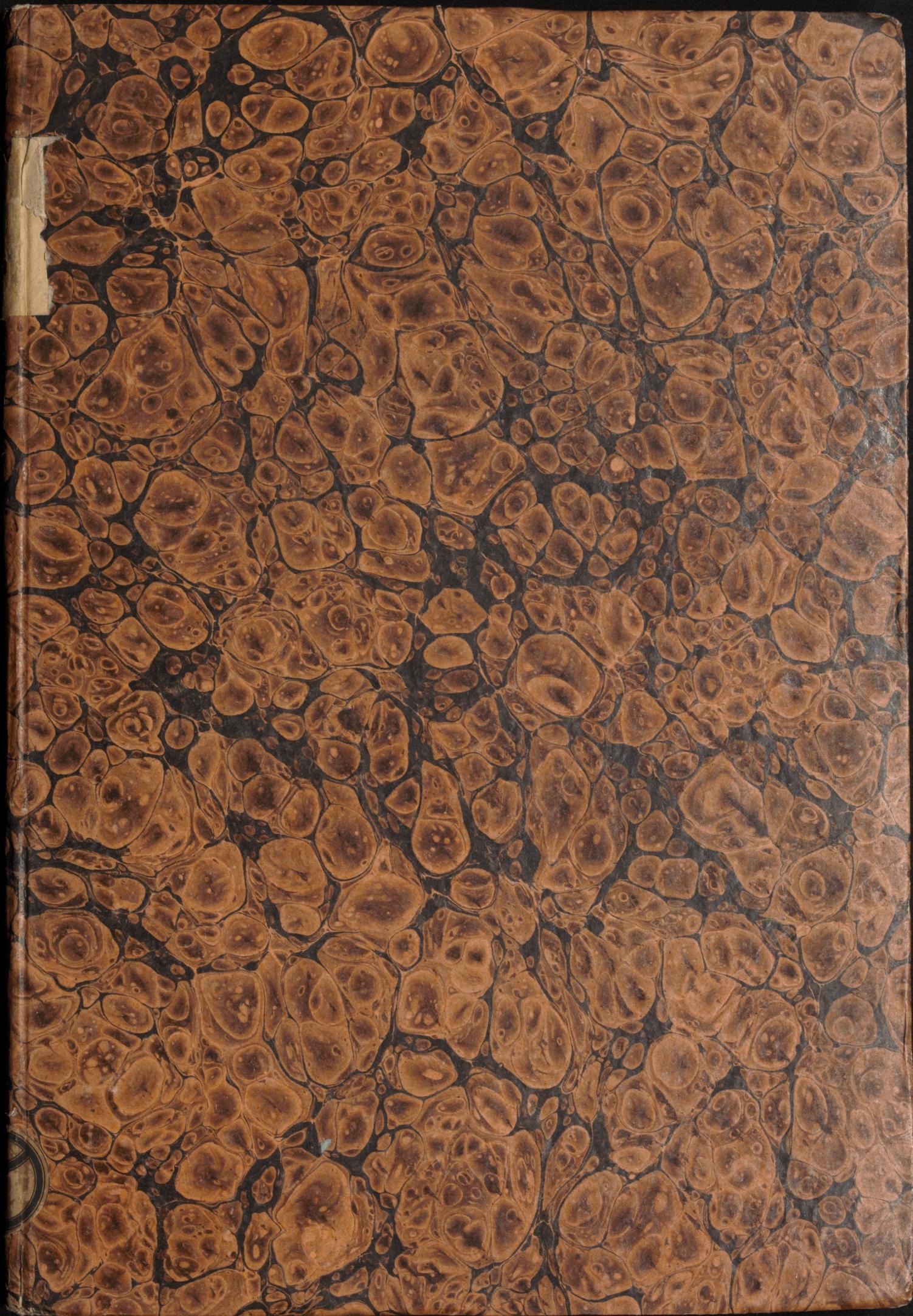
Von Gottes Gnaden Wir Ernst Augustus/ Bischoff zu Oßnabrück/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ [et]c. Fügen hiemit ... zuwissen/ Ob wol in Unser publicirten General Consumtions- und darauff erfolgten Verordnungen enthalten ... : Geben unter Unser Fürstl. Unterschrift und neben gedruckten Geheimbten Cantzley-Secret in Unser Residentz-Stadt Hannover am 1. Iulii, 1687.

[S.l.], 1687

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn779445228>

Druck Freier  Zugang

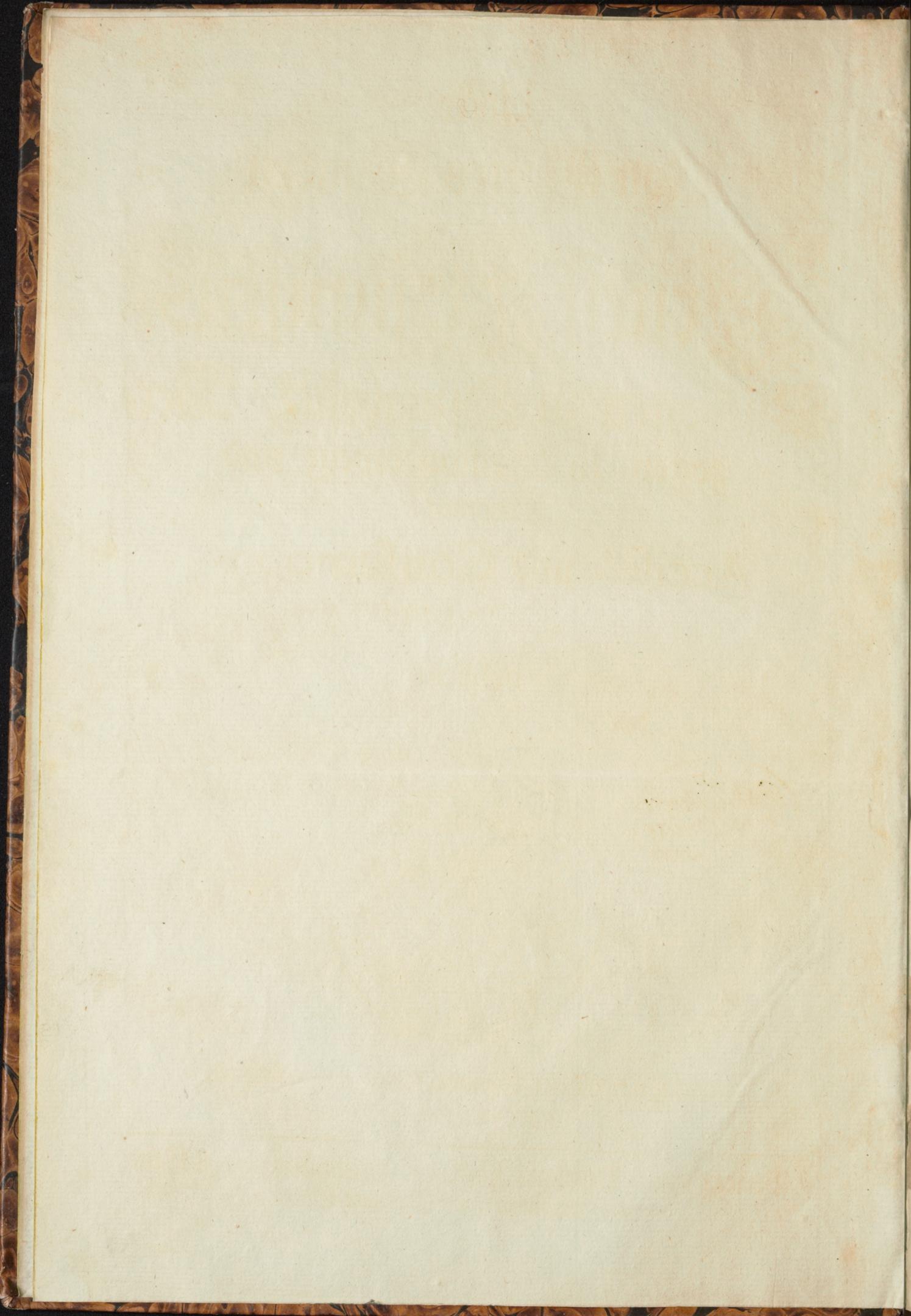




77. a. 1.

Jc-283.

Jc



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



W. In Gottes Namen

Bischoff zu Osnabrück / Herzog zu

männiglich zuwissen / Ob wol in Unser publicitten Generall-Verhütung Unterschleiffs bey alle dem Licent- unterworfenen berührenden Orthe / da ein Licent- Bedienter ist / wie auch führet werden / ein Passier- Zettel genommen / solches auch sogleich auff bescheide daß solches wenig observiret werde / mit ohnquädigsten Mißfallen vernommen genden Inhalts zum Übersuß publiciren zulassen / daß wann Licentbahre Schrotene Bonen oder Erbsen / Gersten = Weizen = Haber = oder Buchweizen = 4. Kleidung / Strümpffe / Hüthe / Peruquen, auch Schuh / Stieffel und Pa auch Peruquier- Hüter = und Stricher = Arbeit, 5. Salz / Thran / Teer / aussen ins Land gebracht werden / sogleich am erstberührenden Orthe / da ein oder auch aussen Landes geführet werden / an dem Orthe da sie abgefahren / an rechte quantität nach ergangener Besichtigung / und nach Befinden / insonderheit net / genommen / solches auch von den Licent- Bedienten ohnaußhältlich und abgesetzt / verkauffet / oder consumiret wird / solches allda auff beschehende Verzeichnet / solcher Passier- Zettel auch von denjenigen / so dergleichen Licent da es genommen / oder aber da sie eine andere routs bey ihrer Reise aus diesen abgegeben werden solle / mit dem Anhange und Verwarnung / daß

1. Daferne jemand / es sey unter Wegens / oder bey der Einfuhr in eine demjenigen / welcher Ihne betreffen wird / so viel Licent, als das Guth außgeglichenheit reichen / oder auch wans ein Lands- Einwohner / oder ein anderer digen kan / auch das Stück nicht über 2. Thaler wehrt ist / des Guths selbst Licent- Ordnung noch straffellig seyn.
2. Wann aber jemand bey dem Eintritt ins Land / oder auch der Abfuhr auß quantität und qualität anmeldet / derselbe deren / nach dem Inhalt der unteren Theil verlustig seyn.
3. Da aber solch Passier- Zettel nicht aller Orthen / da was abgesetzt und bey der Rückfuhr nicht an dem Orthe / da ers erhalten / oder auff einer andern rung documentiret wird / sol der importirende Licent (der Obrigkeit die Bedienten des Orthes / da respectivo die Unterzeichnung geschehen sollen / oder den len / anheim fallen / und ein Ausländer / wann er auch nach langer Zeit weg gebung des Passier- Zettels dieser Verordnung gemeeß geschehen / erweist / an Zum Fall aber 4. die Licent- Bedienten in Ertheilung oder Unterschreibung dern oder annehmen würden / soll auff davon einkommende Beschwerden auff wann sichs findet / dieselbe nicht allein den gravitten wegen seines interesse auch noch darüber nach Befindung mit der Entsetzung ihres Diensten / Abzug ihrer achten und für Schaden und Ohngelegenheit zu hüten. Geben unter U

in Unser Residenz = Stadt Hannover am 1. Julij, 1687.

Ernst Augustus

L.

Wir Ernst Augustus

zu Braunschweig und Lüneburg / 2c. Fügen hiemit

General Consumtions - und anderen darauff erfolgten Verordnungen enthalten / daß zu
vorhoffene Stücke / sobald dieselbe ins Land treten und gebracht werden / sogleich am erst-
te auch sonst insgemein / wann Licentbahre Dinge von einem Orthe zum andern über-
wiff beschreibende Anmeldung / und ohne Entgelt ertheilet werden solle / daß Wir dennoch /
nommen / und daher bewogen worden / deßhalber diese absonderliche Verordnung fol-
bare Stücke / als 1. allerley Wein / Most / Brandwein / Aquavic, Bier / Bier = oder
Schroth / Ingleichen Roggen = oder Weizen = Brodt und Zwenback / wie auch geschro-
legen = Grüge oder Grupen / Hirse. 3. Allerley schon geschlachtetes Vieh oder Fleisch.
und Pantoffeln / und dergleichen Schneider = Schuster = Korfner = und Mägenmacher /
Zer / Lein = und Rube = Del / auch Toback / Tobacks = Pfeiffen und Karten / von
da ein Licent - Bedienter ist / oder wann dieselbe im Lande von einem Orthe zum andern
hren / angemeldet / und dabey ein gedrucktes und gestempeltes Passier - Zettel / darauff die
sonderheit aber bey entstehenden Zweifel / vorgenommenen visitir - und Messung verzeich-
lich und ohne Entgelt ertheilet / und wann hernach im Lande ein oder andern Orthes was
hende Anmeldung und präsentirung solches Passier - Zettels auch ohnauffhältlich darauff
Licentbahre Gütter von aussen ins Land bringen / bey ihrer Rückfuhr an dem Orthe
s diesen Landen zunehmen nötig hätten / an dem leyten darin berührenden Orthe wieder

eine Stadt oder Dorff ohne dergleichen Passier - Zettel betroffen wird / derselbe zuforderst
th aufträgt / wans auch schon verlicentet oder vom Licent eximirt wäre / zu seiner Er-
nder / welcher in diesen Landen bekandt ist / und sich mit der Unwissenheit nicht entschul-
s selbst verlustig / und solches jenem zu Theil werden / und darüber nach der publicirten

uhr auff Anfragen der Licent - Bedienten die Licentbahre Sachen nicht in ihrer rechten
ntern 13. April publicirten Verordnung auch vorbehaltlich der Straffe / gang oder zum

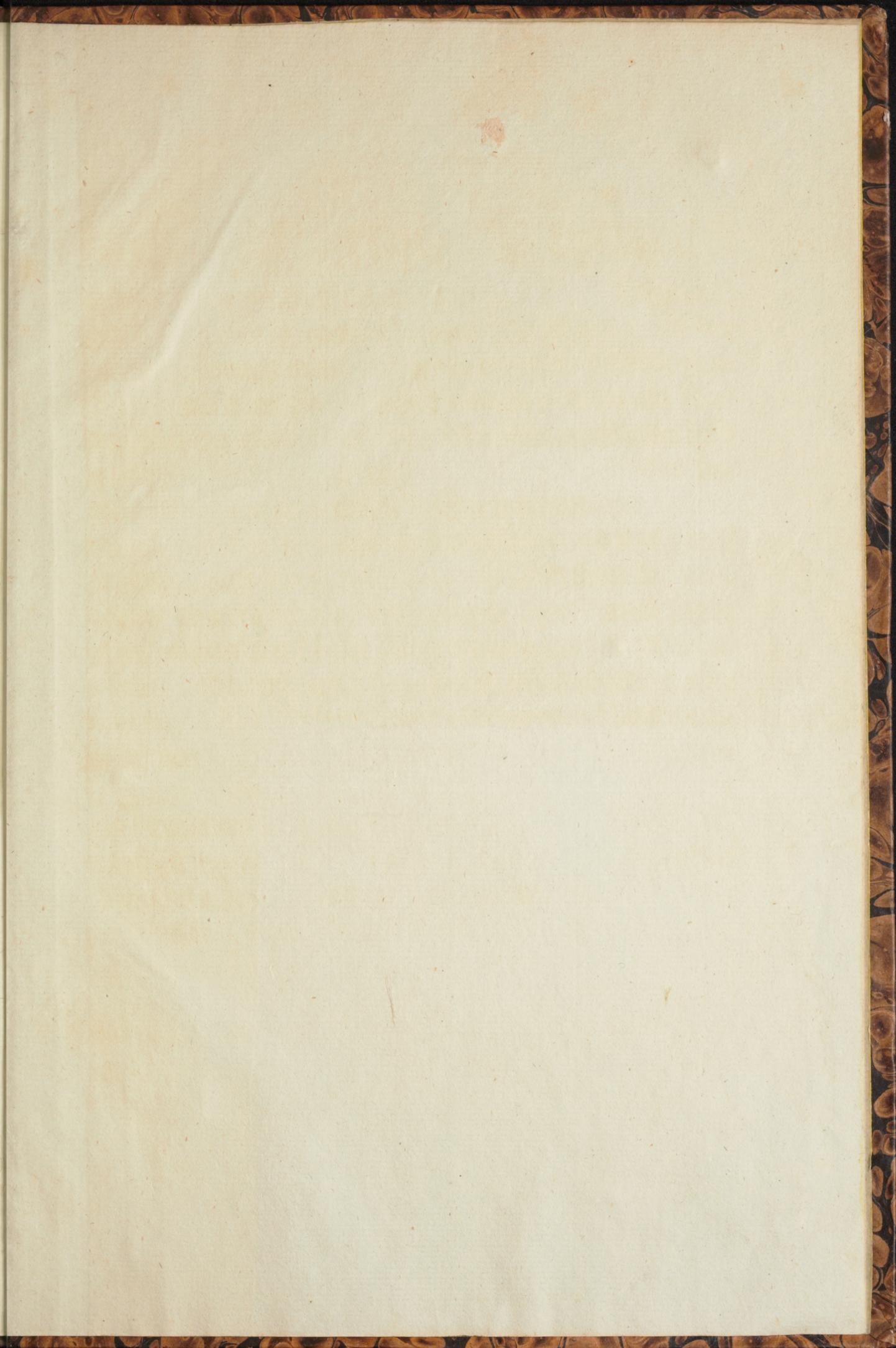
und verkauft wird / zur Unterschreibung präsentirt / oder auch von einem Ausländer
er and erten route am leyten Grenz - Orthe wieder eingelieffert / und damit die Verlicenti-
te Straffe auch obgedachter massen vorbehalten) davon noch einmahl dem Licent - Be-
oder der Passier - Zettel ertheilet / oder vorbeedeuteter massen wieder abgegeben werden sol-
it wieder im Lande betroffen wird / bis Er deßfals Abtrag gemachet / oder daß die Ab-
t / angehalten werden.

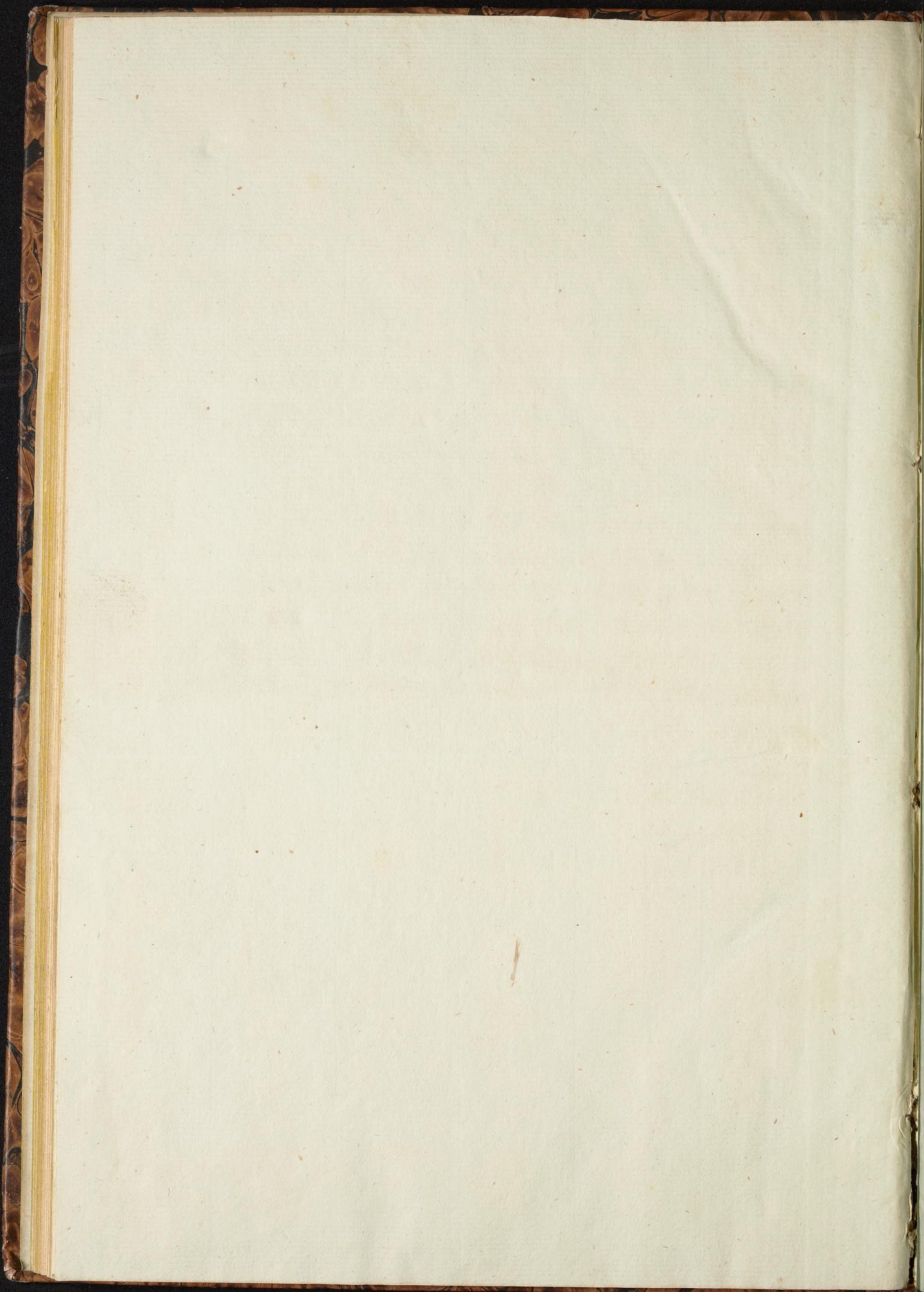
übung der Zettel difficultät machten / und die Leute auffhalten / oder gar davor Geld for-
en auff des gravirten blosser Anmeldung ex officio deßhalber inquisition angestellet / und
e auch gethaner Wege und Stege halber satisfaction zu geben angehalten / sondern auch
ig ihrer Gage, auch Gefängniß gestrafft werden. Wornach sich also männiglich zu
unter Unser Fürstl. Unterschrift und neben gedruckten Beheimbten Cantzlen Secret

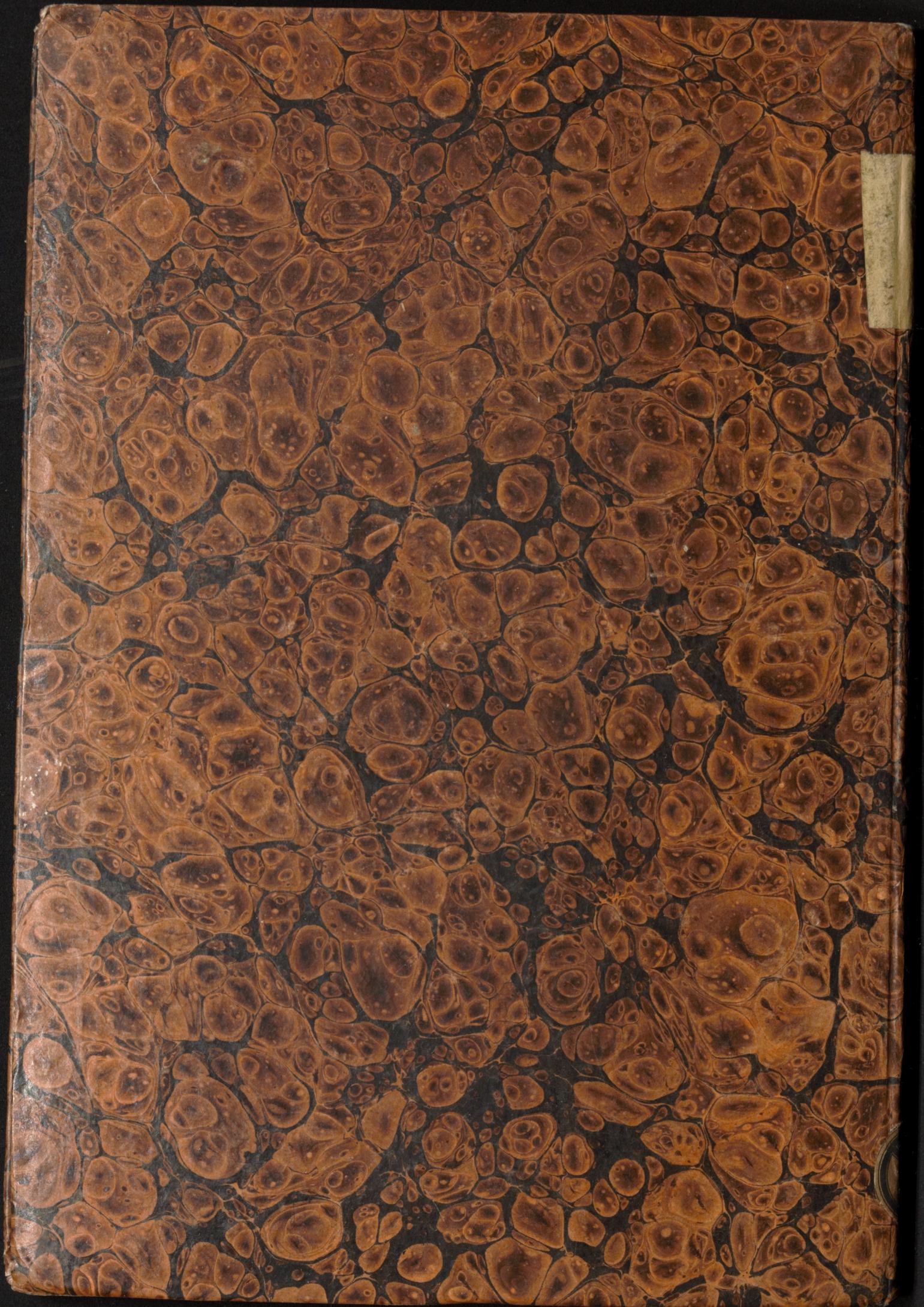
L. S.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

2.







kein alle von Aussen ins Land hereinkommende alte Kleidung und dazugehörige im vorigen *articul specificirte* Stücke / sondern auch Unterschleiff zu verhüten / insgemein alle solche Stücke / wann dieselbeim Lande von einem zum andern verkauft oder sonst *transferiret* werden / sie seyn vorhin im Lande *veracciset* oder nicht / und insonderheit die alte schon gebrauchte *Massiv. Silber* Knöpfe / wann dieselbe vom jemandes zum erstenmale in Kleidern gebraucht werden / und zwarten alles nach dem *pretio* oder Kauff / und wann dieselbe zu gar gering und verdächtig schiene / oder auch die Kleidung *titulo lucrati* erhalten / nach dem *estimato* eines beendigten Schneiders *verimpostet*, und jene alte Kleider allein / so einer selbst neu machen lassen / den dero Umbach- und Verenderung vor sich oder seine *familie* und Angehörige / ohne was dann neu dazu komt / frey *passiret* / und solchem nach von den Schneidern keine alte Kleider / wann sie nicht wissen / daß derjenige dieselbe vor sich oder seine Angehörige verfertigen lästet / dieselbe vorhin / frey abgefolget werden / alles bey der im vorigen *articul* geschehe.

24.

Schuh

en sollen die Schuhe nicht weitler nach dem Kauff oder Wehrt / der Gestalt *veraccises* werden.

er vollständiger Mannes Schuh / und vor junge Leute über Unterscheid 3. mgr.

er fein aufgearbeiteter Frauen Schuh und vor junge Leute / weiblichen Geschlechts von 16. bis 20. Jahren 2½. mgr.

er ganz schlecht und gemeine Schuh mit 2. mgr.

er vor Kinder von 12. bis 16. Jahren auch mit 2. mgr.

er der von 6. bis 12. Jahren mit 1. mgr.

er der unter 6. Jahr mit 6. S.

In jeder *sorte* ein Viertel weniger.

Arbeit aber / wie auch Stiefel überall / seyn ferner nach Wehrt zu *verimposten* vom Thlr. 3. mgr.

dieselbe gar zu geringe angegeben würden / soll nicht allein dem Käufer / sondern auch einem jeden frey stehen / dieselbe gegen aufflesen / Pfenning und Abführung des *impostes* nach solchem Wehrt zu behalten / es were dann / daß erwiesen würde / daß sie verkauft / und keine *simulation* darunter stecke ; Da aber die unrichtigkeit zu erweisen / ist nach dem 14ten *articul* der *Licenz* Ordnen.

schon im vorhergehenden *articul* von alten verbrauchten Kleidern dieses wird auch anhero der Schuh / Stiefel und Pantoffeln

25.

Salz.

Salz sol künftig vom Walter Braunschweigische Masse mit 2. Hymbte 12. mgr. und der Salz Hymbte mit 16. mgr. eine Salz-Tonne aber entweder mit 2. Thlr. 24. mgr. / oder nach gehender Messung befindlichen Maße / und solches nicht allein kauffendem oder annoch ohne *veracciseten* entrichtet / sondern auch dem Käufer / was von schon *veracciseten* am Tage der *publication* die- selbe entweder zum Verkauf oder eigener *consumtion* bey jemand zu kaufen / Thlr. vom Walter nachgeschossen / zu dem Ende / solches dem Käufer vom Tage der *publication* an schleunig *visitiret* / und dabe- nützlich angemeldet / oder zur messung würcklich vorgeleget wer- den / im 14. *artic.* der *Accis* Ordnung gesetzten Straffe / daferne bey- gefunden wird / als er angemeldet / und nach *veracciset* hat :

2 4

Zu

